

## **... 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Pharmazeutisches Qualitätsmanagement**

Der Senat hat in seiner Sitzung am XY die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am XY beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Pharmazeutisches Qualitätsmanagement, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 07.03.2006, 19. Stück, Nummer 125, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 01.02.2022, 13. Stück, Nummer 67, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

### **(1) § 8. Abschluss**

*1. § 8 Abs 2 lautet:*

„(2) Den Absolventinnen und Absolventen, die den Grund- und Aufbaulehrgang erfolgreich absolviert haben, ist der akademische Grad „Master of Science (Continuing Education)“ – abgekürzt „MSc (CE)“ - zu verleihen.“

### **(2) § 9. In-Kraft-treten**

*1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.*

*2. Abs 2 wird hinzugefügt:*

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom {pubdate2}, Nr. {article\_number}, Stück {document\_number}, treten mit 1. Oktober 2023 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r